

Privilegium des Remyner.

Wir Friedrich Wilhelm von
Gottlob Quaden, König in
Preußen, Marggraf
zu Brandenburg, der
zeitliche Reichsfürst
Erzherzog und Erbkaiser
von Österreich, und Kaiser
von Mexiko, und Königl.
Kammerherr zu Wien,
der Unserer Stadt Frankfurt
in Unserer Stadt Frankfurt
am Main, alle
unserer Bürger zu
unserer Stadt, und
Stadt für den
Bürgermeister der
Stadt, insonderheit
auf Unserer
Stadt guter Ordnung, bei
Unserer Handlung
unserer Artikel und
Artikel, die wir
auf Unserer
Stadt übertragen,
und dabei
wollen, alle
gerne, diese
Artikel, so wie
von Unserer
Stadt und
Domänen

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

13

Confirmatio.

Der Artikel
von der Remyner zu
Frankfurt am Main.

Wir Friedrich Wilhelm von
Gottlob Quaden, König in
Preußen, Marggraf
zu Brandenburg, der
zeit König Reichs Fürst
Erzherzog und Erbkaiser
Ihre Majestät, sind zugeteilt
sind zugeteilt, was
den uns durch den Kaiser
des Reiches = Kaiser
in unserer Stadt = Frankfurt
hieß an der Oder, aller
in der Stadt zu setzen
man gegeben, und so
stalt sie zum besten
Ihre Majestät hat gemein
Gast, in der Stadt ist
König, auf Unterse,
eine gute Ordnung, bei
Ihre Majestät einige
Jüngere Artikel ant
Ihre Majestät, die sie
auf zugeteilt übergeben,
und dabei gegeben, der
wollen alles zugeteilt
geben, diese Jüngere
Artikel, so wie die selben
von unserer Erbkaiser
Ihre Majestät und Domänen

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
13

Confirmatio.

Der Jüngere Artikel
von der Almeyner zu Land
hieß an der Oder.

Summa revidiert, und
den Wort zu Rat, wie
nachstet, landen, alle d.
genügt zu confirmieren,
und Unser Privilegium
darüber zu erhalten.

§ 4.
In allen Lingen zu
bistum und stadt einen
Kumpen Gesellen zu
das bei einem Meister
sitziger Stadt in Arbeit
siet, das er Gold für
Lingen salte, einen
Gehalt von Labant, auf be-
gleit die, und zu dem Satz,
einen und Bedingungen
sich unterwerfen.

Wenn nun ein solcher
Kumpen Geselle auf als
sich vinder zu leisten, und
Meister zu werden wil-
lent, das muss die
samtliche Meister zu ge-
folgung zwölf Personen
zusammen setzen, und
wenn sie zusammen
sien, mit beistehen,
siet bei Handliger

2
Ihre, sein Lezesten und
Vorfahren aufzugeben, und
darauf Lezende zu setzen,
den.

II.

Wird ein jungerster Ge-
sell, der Meister werden
will, zuerst zwei Jahre zu
gründlicher Erlernung der
Kunstpferd-Handarbeit
in einem Gesellen Hand
geordnet, nicht in der
Kunsthand gearbeitet
haben, sonst ist er zum
Meister-Ruf nicht
gelangt.

III

Wird ein jungerster
Geselle, der Meister
werden will, und seine
jüngere Handarbeit
erlernen, bei einem Meister
also, der ihn nicht
angeordnet hat, oder
ein ganzes Jahr (sieben
Arbeit) nicht zu erlernen
sollen und haben zu
müssen: arbeiten, und

von Quartal zu Quartal
bei der sonntl. Meisterei
Müssen, und allermahl
dem Handwerks Zucht
Groschen ablegen.

IV.

Wenn ein junger
Gefelle, wenn er bei
der Meisterei
Meisterei nachsetzt, und
er ein Meister bei
dem er das Jahr ab
arbeiten soll, anzuweisen
ist, den und fleißig
arbeiten, und nicht
länger als bis zehn
Uhr auf seiner Meisterei
sich das Abend blei-
ben, deswegen er aber
Anspruch darauf hat,
soll er vier Groschen
in die Kasse, und zwei
Groschen in die Leinwand
Kasse geben.

V.

Wenn ein junger
Meisterei der Meisterei
über dem Jahr = Ja,
sollen, oder der Jahr

3

Gesellen über dem ihren
angewandten Meister
Lohn zu leisten hatten,
müssen sie die Meister
zusammen fordern, ihren
Lohn bei offener Hand
vorbringen, und nach
bestimmter Zeit jedes
~~das~~ Leihgeld einlösen,
das fest-Geselle aber
muss dem Herr Leihgeber
in die Hand zwölf Groschen
erlegen; und sollen nicht
mehr Gesellen zu,
gleich in einen Tag,
oder in einen Monat
fast in der Stadt
fest zu stehen zu gelassen
werden, sondern
sollen sie zu ziehen,
muss der Letzte zum
nächsten Quartat nach,
sein.

VI.

Wenn ein junger
Geselle, der Meister hat,
den will, auf der fest
bei einem festigen
Meister gearbeitet,

muss so die Schrift
Meister wider gegen
Falschung zwölf Groschen
zusammen setzen
Lohn und mit Lea,
Aidenschaft von ihm
Lohn ausser absetzen,
ihm Artikel Lerna
so sie aber nachlesen
werden, muss so zu
Falschung ihrer Funnung
sich in die
Meister Karte geben,
und wenn diesel ge-
lesen, sind die Meister
pflichtig, ihm die Artikel
vorzulesen, und wenn
er sie angesehen und
vor offener Karte gegen
die Schrift Meister
sich erklärt hat, in
allen seinen Rechten
sich gleich zu verhalten,
muss so seinen Lohn
und Gehalts-Lohn
empfangen.

VII.

Wenn nun einer
sich gelehrt, soll

Das Geßell zu Meißner
 werden soll, nachfol,
 gende zwei Meißner
 Hinte müssen, als:
 1. Eine große auf
 richtig Laterne mit
 10. Litzen, Ordination
 gegen eingekleidet,
 unten mit 8. Meißner
 yamen über, sein,
 und oben mit einem
 Meißneren solen
 Ringe ~~abgeschlossen~~.
 2. Eine zusammen
 geklebte Laterne mit
 gegen eingekleidet,
 und mit einem Fuß,
 der umgeben, und
 in den Fuß soll
 sein ein feuer
 zung, und in dem
 feuer zung soll
 sein zugleich ein
 Eisen zung, und
 ein Meißner, welcher
 innerhalb 3. Hosen
 in yamen steht
 zusammen Meißner
 er müssen mit
 Anfertigen sein.

+ Dargmaß abgesetzt.

Die da er aber inner
 selb dem gesetzten
 Straf Personen solch Meister
 nicht nicht haben
 liegen soll für waffern
 vor jedem Tag, solange
 für davon Arbeitet,
 der Tade täglich zwölf
 Groschen Strafe zu
 legen, die bei dem
 Meister fünf deputierte
 Meister aber, binnen
 solchem Straf Personen
 nicht wissen.

VIII.

Wenn nun die Straf
 Meister nicht haben,
 liegt, muss der Geselle
 ein Zeugnis geben
 folgendes zwölf
 Groschen zusammen
 fordern lassen, und
 wenn die Meister
 bei einander, die der
 letzte Meister nicht
 vor ihnen in der
 Zeit Meister ganz
 aufweisen, mit einem
 fünf Meister vor

die Lustigkeit seiner
Hoffnungen, da dann
die Meister nach ihren
Gewissen darüber urthei-
len sollen ob sie gut
und lustig gemacht
sind, oder nicht, wenn
sie lustig und gut be-
finden werden, soll
das Gesell, wenn es
Recht ~~ist~~ Meister-
Lohn erhalten, zum
Meister auf- und an-
genommen, und seinen
Arbeitslohn, seiner
Gesellen zugetheilt, und
ihnen zugetheilt
frei gegeben werden.

IX.

Wenn aber ein Geselle
die ihm zugetheilten
Meister-Arbeiten nicht
lustig gemacht hat,
soll der Geselle selb-
st sagen, oder es be-
stige, dass er zu wenig
oder zu wenig
Arbeitslohn will.

X.

Wenn ein Geselle sein
 Meister lieblich und gut
 behandelt hat und zum
 Meister erküsst ist,
 der muss selbst
 Lingen werden, und
 nach handwerkliche Go,
 erbschaft alt ein Jung
 Meister gegen die
 Kunst, Meister sich
 ansehn.

XI.

Doll eine Willkür,
 der ein ein Meister
 Voss, und eine Meister
 Meister, aber der
 anderen Freunde
 voran, so haben selber
 Geselle eine Willkür
 oder eine Meister
 Meister, so hat der,
 Albin soll der Satz
 bezeugt sein, und
 soll mit ein Meister
 Voss, nach der große
 Latone machen, ein
 ein ein Meister

6
Tos, welcher oben das
soll zu gewinn, das haben,
aber kein Schaden,
darauf soll ja derzeit
ein jeder Gewinn, der
sich an einem Hof,
stand, zeigt.

XII.

Weder der Felle bei und
Meister werden, und
sich an einem andern
Ort setzen, und also
ein Land Meister
agieren wollen, der sollte
muss erstlich sein Handwerk
erleid, befragen, nach
gesehen sein Meister
Lust, als namentlich
desse Art zu legen,
sich nicht soll für die
zu den letzten Meister
Prüfung machen.

XIII.

Wenn ein Junge
soll angefangen
machen, soll er wohl
frühe sein Handwerk

Geld mit Achtzehn
Pfennigen, nach
diesem finnen ~~Alt~~
fünfsieben Geld, und
dann sollet zu sehen
soll der junge bewacht
sinnen Gubischell ~~Wirt~~
sinnen künftigen (a,
venten, samjannigen
Maister bez. spielen
zu lassen, das stellen
es dann aber kein
junge, weil das das
ganze Römisches
als also bejstehen,
unter. Dies fast nicht
ausgelassen bekommen,
dann, solte aber ein
junge in verstandes
zeit seinen Maister
auflauffen, soll der
junge junge, dann
er wiederumb bez.
sinnen Gubischell
sich mit dem Maister
beeglichen sol, so viele
Monats nachher
als es Tzen von
dem Maister zu sehen.

XIV.

Wenn einer nicht
galtend, und sein
Nicht Jagen nicht, dann
dann, soll das Meiste
Anstalt machen, das
derelbige Jüngere zu
einen solchen Gesellen
garnicht mehr, als
er nicht nicht Acht
Großen Jüngere
Jahre folgen, und
zu dem andern das
Tragende Geld, als
unendlich Vreg. Mann
sicher zu Jagen, sollen
in Meiste und Jagen
sollen zu einem
einen Gesellen Jagen,
denn die Gesellen
sollen nicht an Jagen,
denn sie sind die
Jungen Jagen.

XV.

Wenn ein Meister
mit Vreg. Jagen, und
sein Jagen Jagen

Leunge fällt die selbste
Lese-leser auszustehen,
denn soll die Mitteln,
wenn sie das Land
wird treiben und
Gefallen fordert, den
Lese-leser bis
auf die letzte Viertel
Lese besetzen, und der
Leunge das freudigste
tag ist lassen, wenn
aber die Mitteln das
freudigste nicht treiben,
aus einem Gefallen
fordern sollte, oder
der Leunge noch nicht
die selbste, der Lese-
leser auszustehen,
und der Lese-leser
bei einem anderen
Meister gebrucht wird,
denn, bei dem er
seine Lese-leser hat,
lunde absolviert.
Wenn nun diese
Lese-leser seine Zeit
bei einem anderen
Meister auszustehen,
und, und bei dem
selben vierzehn Tage

vor Gesellen Lohr geest
bricht, soll er nach der
Zeit wieder nach der
Werkstatt, wo er die
Lohn angestanden, ge-
bracht werden, oder
mit der Stadt fortziehen.

XVI.

Alle Jahr soll ein
ander Alt-Meister
und zwar von den
Vier Aeltesten nach
der Ordnung sein die
Meister geworden, be-
halten werden, die
von die Lohr unter
den Vier Aeltesten
bleiben soll. Der
Altmeister soll auf
die anderen Meister
durch den Jung-Meister
alle Quartal, als
Wagnissen, Oftern,
Johannis und Michaelis
j. jedes auf einem
Dien- oder fast Tag
der Alt-Gesellen aber
durch den Jung-Gesellen,
und die anderen Ge-
sellen eingeladen mit
2. Uhr nach Mittag.

zusammen, werden lassen,
und in Leisigen sein.
Dass Leisigen, ein
ordentliche Leute zu
mit demselben falden,
damit man den
so viel Zeit unter
ihnen haben können,
ganz, als zu fließt man,
den den, und soll ein
jeder Meister Quart,
liter jeder Großen,
ein jährlicher Gesell-
schen Großen und
Kunst gemessen, mit ein
jüngere Gesell-
schen in die Meister
Lohn schlagen.

XVII.

Der Meister oder Ge-
sell, soll nicht praei-
sieren, wie viel er bei dem
Quartal einbringt,
sondern einen Viertel
Kunde länger ruhig
bleibt, derselbe soll
einen Großen, der
einen halben Kunde
ruhig bleibt zwei Gro-
ßen, mit der einen
Kunde ruhig bleibt
vier Großen Strafe

gaben, welche Meister
und Gesellen über gar
ausbleibt und sich nicht
aufzuliegen lässt, soll
Acht Groschen Strafe
in die Kasse ablegen.

XVIII.

Wenn ein Handwerker
oder Quartall gefaltene
wird, sollen die Meister
und Gesellen sein
Lohn ^{Erhalt} ~~nehmen~~ ^{nehmen} ~~nehmen~~, und demjenigen
Meister welche die Kasse
hat, in Offen halten, und
ihm seinen gebührenden
Respect ^{erweisen} ~~erweisen~~;
Sollte er sich aber betrinken,
so dass er nicht ordentlich
zu sein mit grobem
Wort von Ältesten
Meister zu hören, soll
er nach Belieben der
Kasse in Strafe set-
zen; Sollte er
sich aber nicht so ver-
halten, soll er in der
Magistrats Strafe
verfallen sein.

XIX.

Sollte er sich ^{auf} ~~an~~ betrinken,
so dass er nicht Meister
oder nicht Meister

+ und seinen Zand mit dem andern
anfangen,

Lein oder Gesinde
von einem andern
Meister solte einen
Knecht oder auf dem
Phant oder fast
Macht von einem
Lein oder Lein
familier nicht abholen
sonst soll abwechseln
in der Meister Strafe
verfallen sein.

XX.

Solte ab sich aufgeben,
das, das ein Geselle
mit einem Meister
oder ein Geselle unter,
einander Streit haben
müssen, und sich nicht
halten bei einem
Hofmann handwerks
abstand, und abstraf-
ten lassen, sollen sie
in der Rats Strafe
verfallen sein.

XXI.

Solte ab sich auf
geben, das, das ein
Geselle oder Meister
mit einem groben
Vermessenheit solte
und sich waschen, soll
er in Acht Gefangen
Strafe verfallen sein.

XXII.

Sollt es auf sich befinden,
 das ein Geselle Lust
 sein lieber Lust haben
 oder Lust allerhand
 Gelegenheit, sollte die
 Kunst aus seiner
 Meister Hand bleiben
 soll er in der Kunst
 Kraft verfallen sein,
 Sollte aber der Meister
 bei solchen ein solches
 Geselle arbeiten, das
 jungen verführen,
 und dieselben zu
 lassen, soll er aber
 in der Kunst Kraft
 verfallen von Gesellen
 verfallen sein.

XXIII.

Soll kein Meister begnügt
 sein, sich durch fremde
 Gelegenheit einem
 andern Meister, welcher
 schon bei einem andern
 Person gearbeitet
 hat, ihn mit der Hand
 bei zu bringen, und
 durch seine Hand
 eine oder zwei und
 drei Gelegenheit, in
 welcher sein Mitmeister

fiachlich in großen
rein gebraucht werden
kann; Meister auf solches
unterseht und über,
wiesem werden kann,
soll in der Meister der
Straßen Markhallen sein.

XXIV.

Wenn Goldschmied
Meister mit einem
seil heimseht, soll
derjenige Meister so
zwei Gesellen sein, wenn
er ein Meisterling nimmt
davon, solange, bis
er wieder jemanden
in seine Arbeit über-
lassen; so kann man
sich ein oder zwei
bessere Gesellen nach
Vertrauen setzen, als
dann so besser noch
besetzen mag, als
wollte man der andere
Meister sein auch zu,
wenn der Herrschreibere
Gesell noch mehr ein
Maßel fast bei dem
Meister der sein nach
Vertrauen, gar nicht
in der Herrschreibere
wieder aufstellen.

XXV.

Wenn ein Meister

11
Lernen zu fallen sollte,
und notwendig einen
haben müßte, soll der
auf tag dem Altmeister
zugeben, und ein
Zehntel bezahle, da
dann bei der Prüfung
der städtischen Meister
ist ein Geselle von einem
Jahrgang der gezeuget
hat, der Lehrlingemal,
den die Lehre verläßt,
in ihre Werkstatt
überlaß, den er verläßt,
und einen auf gleich bei
dem städtischen Meistern
mit in allen Jahren
bist der Geselle in
Arbeit stunden, soll
der die Wittiba Meist
haben, einen davon
in ihre Arbeit zu
nehmen, der ihn will, der
zu ihr ein solches
wagel befüß, die
soll, als wenn der
der Meister die Gesellen
beschreiben, oder
schreiben, da die
mit einem neuen
Oberrath einen neuen
müß, oder der Meister
die Untersatz, der
auf der Beschreiben
Gesellen gezeuget hat,
sollen.

XXVI.

Und weil man weiß,
 genommen, daß
 von einem Mangel
 sind Zimmerlücken
 zu Zeiten die Kellern
 zu einem Hause,
 Dinst, Dorn und Farn
 vorzu Blaufarbe,
 Let wird beschlagen
 worden, wodurch sie
 dem Schaden der
 Kellern finkend
 in ihrer Kellern
 geben, so soll künstlich
 Holz verglänzen
 Zeit, vorzu Blauf
 gebraucht, und das
 Holz gelöst werden
 müssen, nützig wird
 allein einen Kellern
 wenn verbleiben, und
 dagegen einen jeden
 einen Schaden
 durch Kellern
 verbleiben, so zu.
 Dinst, Dorn soll alle
 Garanten finkend
 in genommen, das
 Magistrate Chies

[illegible]

Auf Obige Ingegn
 allerunterthänigsten
 bitten in Gnade
 desirirt und Rath
 gegeben; Ein
 auf solch fixirte
 und in dem H. Reich,
 Confirmiren, be-
 stätigen und be-
 ständigen sich sehen.

In dem Lande Saßthier
Markt und Hof, vor
inschulte Artikel in
allen Punkten und
Klausulen, und Privi-
legiren damit das
Gewand, der Kammer
in der Stadt Frank-
furt an der Oder,
durch diese Gesetze
offenen Handel
allerorts sein
vor steht.

Die und unsere Hof-
kammer, Könige in
Frankfurt, und die
Stadt zu Brandenburg,
wollen einmütig,
dieses Gewand der
Kammer in der
Stadt Frankfurt
an der Oder bestän-
dig selbst verwalten jeder-
zeit allgerichtlich
schützen, beschützen und
erhalten.

Die bestanden sind
unserer Hofkammer.

120
Kriegs- und Domainen-
Kammer, Commissario
loci, und Magistrat
insinuatoren. Nach
Frankenhausen der
Ort, kommt in
Garden, steht an
Unserer. Hat gleich
soll zu sein, und oft
insinuatoren. Garantiert
insinuatoren nicht beim
künftigen zu sein.

Der besaltene Unse-
rer, der, die, die, die
vilegium nach besin-
nen, und wie es
das Interesse publicum
erfordert, zu veran-
stalten, zu mindern,
auch gut einzusetzen.

Ursprünglich unter
Unserer signaturigen
Unterstützung, und tag-
wärtigen Königl. Justiz-
Rath in Berlin
d. 15. Februar: 1725.

J. W. Müller

sehte.

v. Grumbow, v. Seub

Das vorstehende Exemplar mit dem hier
vorgedruckten originalen Briefe collatio-
niert, und überall gleichlautend zu
finden werden, selbst in der
Landesbibliothek in der Stadt d. d. 8. März 1755.



Joh. Guas. Thering. S. B. i.
- C. A. G. d. u. M. d. R. d.
d. i. in Cam. Beol. inia.
Obervlatz.

Min-
tio-
lin
h.
1755.

J. B. a.
P. B.
M. a.

